

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 03.07.2026  
**Gericht:** Amtsgericht Offenbach am Main  
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren  
**Unternehmen:** FUYA Holding GmbH

---

Geschäftsnummer: 8 IN 422/24. In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der FUYA Holding GmbH, Schießgartenstraße 29, 63303 Dreieich (AG Düsseldorf, HRB 95311), vertr. d.: 1. [REDACTED], [REDACTED], (Geschäftsführer), 2.

[REDACTED], (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts Offenbach am Main festgesetzt worden.

Festsetzungsbeschluss:

1. XXXXX Euro Nettovergütung nach InsVV
2. XXXXX Euro Auslagen zuzüglich
3. XXXXX Euro Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %
4. XXXXX Euro Gesamtbetrag

Begründung:

Die Insolvenzverwalterin erhält für die von ihm ausgeübte Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Diese richtet sich nach der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV). Berechnungsgrundlage für die Vergütung der Insolvenzverwalterin ist gemäß § 1 InsVV der Wert der Insolvenzmasse unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 2 InsVV.

Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit der Insolvenzverwalterin sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen. Durch Abweichung vom Regelsatz kann dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung in Form von Zu- und Abschlägen gemäß § 3 InsVV Rechnung getragen werden.

Im vorliegenden Verfahren wurde bei der Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters von einer Insolvenzmasse in Höhe von 379 969,30 EURO ausgegangen und die Regelvergütung des § 2 InsVV festgesetzt. Dem Antrag auf Festsetzung der Vergütung war stattzugeben. Auf den Vergütungsantrag wird Bezug genommen.

Die Insolvenzverwalterin kann gemäß § 8 III InsVV nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahr 15 % danach 10% der gesetzlichen Vergütung, höchstens jedoch 250,00 EURO je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit der Insolvenzverwalterin beträgt.

Der Pauschbetrag darf 30% der Regelvergütung nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Vergütung und Auslagen war gemäß § 7 InsVV ein Betrag in Höhe der von der Insolvenzverwalterin zu zahlenden Umsatzsteuer festzusetzen.

Der vollständige Beschluss nebst Rechtsmittelbelehrung kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Offenbach, [REDACTED], eingesehen werden.

Amtsgericht Offenbach am Main, 01.07.2026.